

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1922

51 (2.12.1922)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Dezember

1922.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Die Bezüge der Beamten.

Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblicher Handarbeits- und Haushaltungskunde.

Kinderbeihilfen.

Die Prüfung für den Volksschuldienst.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Bezüge der Beamten.

Entsprechend dem Vorgehen des Reichs wird auch für die badischen Beamten der Teuerungszuschlag zu dem Grundgehalt, der Grundvergütung, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen gemäß § 16 des Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 16. November 1922 an von 49 v. H. auf 120 v. H., also um 71 v. H. erhöht. Außerdem wird der Frauenzuschlag von bisher monatlich 1000 M mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt ab auf monatlich 2000 M erhöht. Die hiernach sich ergebenden Nachzahlungen werden von den Gehaltsrechnern berechnet und im Wege des Besoldungsscheckverfahrens angewiesen und zwar für sämtliche planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten für die Zeit bis mit letzten Dezember 1922.

Die Reinschriften für die von den Gehaltsrechnern zuerst aufzustellenden Urschriften der förmlichen Anweisungen sind in gleicher Weise wie bei den letzten Regelungen aufzustellen, zu vergleichen, zu unterzeichnen und mit den Urschriften bis längstens 5. Dezember 1922 an die Zentralrechnungsstelle des Unterrichtsministeriums einzusenden.

Den Gehaltsrechnern und ihren Stellvertretern ist zwecks rascher Durchführung ihrer Arbeiten wieder die notwendige Dienst erleichterung zu gewähren.

Die Bezüge für die nach dem Teiltarif entlohnten Angestellten erhöhen sich nach § 16 des Teiltarifvertrags und § 3a des Ergänzungsabkommens in dem gleichen Umfang wie die Bezüge der Beamten.

Wegen der Beamten und Lehrer der Hochschulen einschließlich der Sternwarte Heidelberg gilt das besonders Befugte.

Für sämtliche Angestellten, ferner für die im Probe- und Vorbereitungsdiensft stehenden Beamten-(Anwärter) einschließlich der noch nicht 20 Jahre alten Volksschullehrer, für die nur

vertragsmäßig verwendeten, wenn auch vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen sowie für die Lehrer, die gemäß § 113 des Beamtengesetzes ihres Dienstes vorläufig enthoben sind, erfolgt sowohl die Anweisung der Nachzahlung wie die gesamte Festsetzung der Bezüge ausschließlich durch unsere Zentralrechnungsstelle.

Karlsruhe, den 30. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Bergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblicher Handarbeits- und Haushaltungskunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 519) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständige Vergütungssatz beläuft sich aufgrund der neuen Erhöhung des Teuerungszuschlags (120 Prozent) vom 16. November 1922 ab

für die Jahreswochenstunde auf jährlich	12720 M.
und demgemäß für die Einzelstunde auf	318 M.

Wenn die Vergütung für November laufenden Jahres bereits nach dem in der Bekanntmachung vom 13. November d. Js. (Amtsblatt Nr. 49, Seite 550) festgesetzten Vergütungssatz berechnet wurde, ist der Forderungszettel vom Kreisschulamt entsprechend zu berichtigen.

Ist jedoch die nach dem bisherigen Satz berechnete Vergütung für November d. Js. inzwischen schon zur Auszahlung gelangt, so haben die Lehrerinnen Nachtragsforderungszettel über die Erhöhung der Vergütung für die zweite Hälfte des Monats November d. Js. aufzustellen und dem Kreisschulamt zur Anweisung vorzulegen.

Karlsruhe, den 30. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Kinderbeihilfen.

Etwaige Anträge auf Gewährung von Kinderbeihilfen in gesetzlich nicht geregelten Fällen (siehe Grundsätze hierüber, gültig vom 1. Juni 1922, Amtsblatt Nr. 39) sind in Zukunft von den Beamten und Lehrern unseres Geschäftskreises nach dem in der Anlage veröffentlichten Muster handschriftlich durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle hierher vorzulegen. Es bleibt den Gesuchstellern überlassen, weitere Zusätze und Ausführungen zu machen.

Karlsruhe, den 14. November 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Antrag

auf Gewährung einer Kinderbeihilfe in gesetzlich nicht geregelten Fällen.

1. Name, Stand, Wohnort des Antragstellers.
2. Vornamen und Geburtstag des Kindes, für welches die Kinderbeihilfe beantragt wird.
3. Art des Studiums?
Beginn und Dauer desselben?
Unterkunft und Verpflegung im elterlichen Hause oder wo auswärts?
4. Wie hoch beziffert sich der ungefähre tatsächliche Jahresaufwand
 - a. für Unterkunft und Verpflegung?
 - b. für Kleidung, Lehrmittel, Unterrichtsgelder und dergl.?
5. Hat das Kind eigenes Einkommen und wieviel? (Zinsen aus eigenem Vermögen, Verdienst aus Erteilung von Privatstunden usw.)
6. Bestreiten Sie den ganzen Aufwand aus Ihren (Ruhe- oder Versorgungs-) Gehaltsbezügen, oder steht Ihnen noch Vermögen zur Verfügung, wie hoch beläuft sich dieses?

Die Richtigkeit obiger Angaben versichere ich hiermit durch Unterschrift.

(Ort und Tag)

(Unterschrift)

Die Prüfung für den Volksschuldienst.

Im Oktober d. J. haben am Lehrerinnenseminar Prinzessin Wilhelm-Stift in Karlsruhe folgende Auswärtige die Prüfung für den Volksschuldienst bestanden:

Blümmel, Maria, von Waldshut,
 Bühler, Hedwig, von Heilbronn,
 Dill, Gertrud, von Hornberg,
 Dold, Agnes, von Konstanz,
 Gassenmeier, Berta, von Mülhausen i. G.,
 Gehring, Berta, von Offenburg,
 Kleiber, Margarete, von Bühl,
 Kraus, Maria, von Achern,
 Maurer, Thusnelde, von Schonach,
 Mölbert, Martha, von Kandern,
 Rees, Marzella, von Lörrach,
 Stolzer, Maria, von Tauberbischofsheim,
 Weber, Hilde, von Önsbach,
 Zimmermann, Annemarie, von Wiesloch.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1922.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Dr. Leibrecht.